

Kindergeld für Volljährige

Während der vergangenen 25 Jahre hat sich die Kindergeldhöhe mehr als versechsfacht. Wurde im Jahre 1982 für das 1. Kind ein Betrag in Höhe von damals 50,00 DM, umgerechnet gut 25,00 €, gezahlt, so beträgt der Satz für das 1. Kind heute 154,00 €. Für die ersten drei Kinder werden von der Familienkasse der jeweiligen Arbeitsagentur 154,00 € je Kind gezahlt, für das 4. Kind erhält die Familie einen weiteren Betrag in Höhe von 179,00 €.

Das Kindergeld ist im Einkommensteuergesetz geregelt und wird nicht mehr als staatliche Sozialleistung, sondern als Steuervergütung angesehen. Diese Steuervergütung steht den Eltern zu, nicht dem Kind selbst.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten die Eltern von der Familienkasse der jeweiligen Arbeitsagentur die Mitteilung, dass die Kindergeldzahlungen in Kürze auslaufen. Letztmalig für den Monat, in dem das Kind 18 Jahre alt wird, steht dessen Eltern Kindergeld zu.

Aber auch für Kinder, die im August 1989 oder früher geboren wurden, kommen Kindergeldzahlungen in Betracht. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Familienkasse, beispielsweise bei der Arbeitsagentur Oldenburg.

Voraussetzung ist ferner:

1. dass das Kind eine Ausbildung absolviert oder sucht. Grundsätzlich wird Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr gezahlt, für die Jahrgänge 1980 bis 1982 übergangsweise maximal bis zum 27. Geburtstag;
2. das Kind muss arbeitslos oder arbeitssuchend sein (bis zum 21. Lebensjahr) oder
3. das volljährige Kind ist behindert. Eine zeitliche Begrenzung der Kindergeldzahlung besteht dann nicht.

Sobald das Kind volljährige ist, bestehen beim Volljährigen Einkunftsgrenzen. Diese Grenze liegt bei 7.680,00 € pro Jahr. Hierbei handelt es sich um Nettobeträge. Das heißt: Es gilt in der Praxis ein Grenzwert von rd. 10.700,00 €. Bei jährlichen Bruttoeinkünften in dieser Höhe fallen Sozialversicherungsbeiträge (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung) von rd. 20 % an, ferner ein Werbungskostenbetrag (Fahrtkosten, Berufsmaterialien usw.) von mindestens 920,00 €, sodass das anrechenbare

Nettoeinkommen bei 7.680,00 € liegt. Sollte dieser Betrag auch nur um einen Euro überschritten werden, entfällt der Anspruch auf Kindergeld.

Gegenüber der Familienkasse der Arbeitsagentur für Arbeit müssen diese Informationen schriftlich mitgeteilt und entsprechende Einkommensbelege übersandt werden. Die entsprechenden Formvordrucke sind im Internet abrufbar unter der Adresse www.arbeitsagentur.de.

Das Bruttoeinkommen des Auszubildenden muss daher bei rd. 900,00 € monatlich oder mehr liegen, damit Kindergeldzahlungen nicht mehr bestehen. Dies dürfte in den seltensten Fällen der Fall sein. Kindergeld kann rückwirkend beantragt werden, der Kindergeldanspruch für 2003 verjährt Ende 2007.

Während des Wehrdienstes bzw. Zivildienstes entfallen Kindergeldansprüche. Allerdings kann nach dem Ende der Zivil- bzw. Wehrdienstzeit erneut ein Anspruch auf Kindergeld bestehen, nämlich wenn das Kind erneut arbeitslos ist, eine Ausbildung absolviert oder behindert ist.

Für ehemalige Wehrdienst- bzw. Zivildienstleistende verschieben sich die Altersgrenzen für das Kindergeld um die Dauer des Dienstes. Bei Wartezeiten zwischen Ausbildungsende und Dienstantritt zum Zivildienst bzw. bei der Bundeswehr gilt, dass bei einer Wartezeit von bis zu 4 vollen Monaten ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Der Bundesfinanzhof hat vor wenigen Monaten entschieden (AZ: III R 23/06), dass einem fast 22-jährigen nach Ende der Ausbildung als Kfz-Mechaniker am 20.06.2005 und Dienstantritt bei der Bundeswehr zum 01.10.2005 Kindergeld zusteht. Der dortige Zeitraum lag bei bis zu 4 vollen Monaten.

* * * * *

Der Autor dieses Artikels ist der 38jährige Rechtsanwalt Henning Gralle aus der Anwaltskanzlei Arens & Groll aus Oldenburg. Er ist zugleich Fachanwalt für Familienrecht und schwerpunktmäßig im Scheidungs- und Unterhaltsrecht tätig. Der Autor ist auch Dozent an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven.